

Beschlussreifer Entwurf

Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Zulassungsvoraussetzungen an Pädagogischen Hochschulen (Hochschulzulassungsverordnung – HZV)

Auf Grund des § 51 des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt

Eignung

- § 3. Eignung zum Bachelorstudium
- § 4. Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zu Studiengängen im Bereich der Berufsbildung

3. Abschnitt

Eignungsfeststellung

- § 5. Kooperationsverpflichtung
- § 6. Verfahren zur Feststellung der Eignung
- § 7. Spezielle Information
- § 8. Selbsteinschätzungsinstrumentarien
- § 9. Informations- und Orientierungsworkshops
- § 10. Individuelles Eignungs- und Beratungsgespräch
- § 11. Spezielle Eignungsfeststellungen
- § 12. Nachweise

4. Abschnitt

Voraussetzungen zum Studium von (Hochschul)Lehrgängen

- § 13. Voraussetzungen zum Studium von (Hochschul)Lehrgängen

5. Abschnitt

Aufnahmeverfahren

- § 14. Antrag auf Zulassung zum Studium

6. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 15. Geltung und Wirksamkeit anderer Rechtsvorschriften
- § 16. In-Kraft-Treten

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. Diese Verordnung gilt für die in § 1 Abs. 1 Z 1 bis 9 des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, genannten öffentlichen Pädagogischen Hochschulen. Sie regelt die Grundsätze für

1. das Verfahren zur Feststellung der Eignung zum Bachelorstudium sowie besondere Voraussetzungen für die Zulassung zu Studiengängen für Lehrämter im Bereich der Berufsbildung (Abschnitte 2 und 3),
2. die Festlegung von Voraussetzungen zum Studium von (Hochschul)Lehrgängen (Abschnitt 4) sowie
3. das Aufnahmeverfahren (Abschnitt 5).

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Anwendungsbereich dieser Verordnung sind zu verstehen:

1. unter „Lehramt“ die mit dem erfolgreichen Abschluss von sechssemestrigen Lehramts-Studien verbundene grundsätzliche Befähigung zur Ausübung des Lehrberufes (eingeschränkt auf Schularten oder Fachbereiche oder Unterrichtsfächer);
2. unter „Lehrbefähigung“ die mit dem entsprechenden Lehramt verbundene Berechtigung zur Ausübung des Lehrberufes in bestimmten
 - a) Unterrichtsgegenständen an Hauptschulen,
 - b) Fachbereiche an Polytechnischen Schulen sowie
 - c) Fachgruppen bzw. Fachbereichen an Berufsschulen sowie an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen;
3. unter „Bachelor of Education (BEd)“ der anlässlich des erstmaligen erfolgreichen Abschlusses eines Lehramtsstudiums gemäß § 65 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005 zu verleihende akademische Grad.

2. Abschnitt

Eignung

Eignung zum Bachelorstudium

§ 3. Die Feststellung der Eignung zum Bachelorstudium umfasst:

1. die grundsätzliche persönliche einschließlich der gesundheitlichen Eignung für die Ausübung des Lehrberufes,
2. die für die Ausübung des Lehrberufes erforderliche Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift sowie die erforderliche Sprech- und Stimmleistung,
3. die im Curriculum für den jeweiligen Studiengang festgelegte fachliche Eignung, wie insbesondere
 - a) die musikalisch-rhythmische Eignung für die Bachelorstudien zur Erlangung des Lehramtes für Volksschulen und für Sonderschulen sowie für die Lehrbefähigung „Musikerziehung“ im Rahmen des Lehramtes für Hauptschulen oder
 - b) die körperlich-motorische Eignung für die Bachelorstudien zur Erlangung des Lehramtes für Volksschulen und für Sonderschulen sowie für die Lehrbefähigung „Bewegung und Sport“ im Rahmen des Lehramtes für Hauptschulen und für Polytechnische Schulen.

Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zu Studiengängen im Bereich der Berufsbildung

§ 4. Neben der allgemeinen Universitätsreife (§ 51 Abs. 1 und 2 des Hochschulgesetzes 2005) und der Eignung zum Bachelorstudium gemäß § 3 sind besondere Voraussetzungen für die Zulassung zu Studiengängen für Lehrämter im Bereich der Berufsbildung:

1. für das Lehramt für Berufsschulen:
 - a) für die Fachgruppe I (allgemein bildende und betriebswirtschaftliche Unterrichtsgegenstände) die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer einschlägigen berufsbildenden höheren Schule oder die erfolgreiche Ablegung einer Reifeprüfung einer anderen höheren Schule und einer einschlägigen Lehrabschlussprüfung,
 - b) für die Fachgruppe II (fachtheoretische Unterrichtsgegenstände) die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer einschlägigen berufsbildenden höheren Schule oder die erfolgreiche

- Ablegung einer Reifeprüfung einer anderen höheren Schule und einer einschlägigen Lehrabschlussprüfung,
 - c) für die Fachgruppe III (fachpraktische Unterrichtsgegenstände) die erfolgreiche Ablegung einer einschlägigen Lehrabschlussprüfung oder Meisterprüfung oder eine gleichwertige einschlägige Befähigung und
 - d) in allen Fällen die Zurücklegung einer mindestens dreijährigen einschlägigen Berufspraxis.
2. für das Lehramt für den technisch-gewerblichen Fachbereich an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen:
- a) für die Fachgruppe A (fachtheoretische Unterrichtsgegenstände) die erfolgreiche Ablegung einer Reifeprüfung einer einschlägigen berufsbildenden höheren technischen oder gewerblichen Lehranstalt, wenn jedoch eine solche nicht besteht, die erfolgreiche Ablegung einer Reifeprüfung einer anderen höheren Schule und einer einschlägigen Lehrabschlussprüfung,
 - b) für die Fachgruppe B (fachpraktische Unterrichtsgegenstände) die erfolgreiche Ablegung einer einschlägigen Meisterprüfung oder eine gleichwertige einschlägige Befähigung und
 - c) in beiden Fällen die Zurücklegung einer mindestens dreijährigen einschlägigen Berufspraxis.
3. für das Lehramt für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen, für den Fachbereich Agrar und Umwelt an höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen sowie für fachpraktische Unterrichtsgegenstände des Fachbereiches Umwelt an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen
- a) die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung an einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt oder
 - b) die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung an einer berufsbildenden höheren Schule in Verbindung mit dem erfolgreichen Abschluss einer mindestens dreijährigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschule oder
 - c) die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung oder der Reife- und Diplomprüfung einer höheren Schule oder der Berufsreifeprüfung gemäß dem Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung, BGBl. I Nr. 68/1997, und die erfolgreiche Ausbildung zum Meister gemäß Abschnitt 4 des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 298/1990.

3. Abschnitt

Eignungsfeststellung

Kooperationsverpflichtung

§ 5. Die Zulassungskriterien sowie die Instrumente zur Eignungsfeststellung sind durch die Pädagogische Hochschule in Wahrnehmung der Kooperationsverpflichtung gemäß § 10 des Hochschulgesetzes 2005 so zu entwickeln, dass die Vergleichbarkeit in den Anforderungen für die einzelnen Lehramtsstudien gewährleistet ist.

Verfahren zur Feststellung der Eignung

§ 6. (1) Der Feststellung der Eignung zum Bachelorstudium hat eine spezielle Information (§ 7) über das Studium und den Lehrberuf voranzugehen. Weiters sind Selbsteinschätzungsinstrumentarien (§ 8) sowie ein Informations- und Orientierungsworkshop (§ 9) zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Feststellung der Eignung zum Bachelorstudium erfolgt durch Auswertung der Ergebnisse aus der durchgeführten Selbsteinschätzung sowie des Informations- und Orientierungswshops in einem individuellen Eignungs- und Beratungsgespräch (§ 10) und bei Bedarf durch spezielle Eignungsfeststellungen (§ 11). Die Feststellung der Eignung kann auch in Form von Nachweisen (§ 12) erfolgen, die vom Aufnahmebewerber oder von der Aufnahmebewerberin vorgelegt werden, wobei das individuelle Eignungs- und Beratungsgespräch – vorbehaltlich der Bestimmung des § 12 Abs. 2 – jedenfalls durchzuführen ist.

(3) Die Ergebnisse des individuellen Eignungs- und Beratungsgesprächs (einschließlich der Ergebnisse allenfalls durchgeführter spezieller Eignungsfeststellungen gemäß § 11) sind schriftlich festzuhalten und dem Rektorat zu übermitteln.

(4) Erfolgt auf Grund mangelnder Eignung eine Nichtzulassung zum Bachelorstudium, so hat dies mit schriftlichem und ausreichend begründetem Bescheid (§ 25 des Hochschulgesetzes 2005) zu erfolgen.

Spezielle Information

§ 7. Auf der gemäß § 32 des Hochschulgesetzes 2005 einzurichtenden Homepage sind jene Informationen bereitzustellen, die über die spezifischen Anforderungen der an der betreffenden Pädagogischen Hochschule angebotenen Bachelorstudien sowie der entsprechenden Lehrberufe Auskunft geben. Dabei ist im Besonderen auf die physischen und psychischen Anforderungen des Lehrberufes hinzuweisen.

Selbsteinschätzungsinstrumentarien

§ 8. (1) An den Pädagogischen Hochschulen sind Selbstestimationinstrumentarien (geeignete Verfahren der Eignungs- und Berufsberatung) auszuwählen, die geeignet sind, zur persönlichen Selbstestimation der Aufnahmebewerberinnen und Aufnahmebewerber hinsichtlich der Berufseignung hinzuzuführen.

(2) Die Selbstestimationinstrumentarien sind auf der Homepage der Pädagogischen Hochschulen einzurichten und zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus ist deren Zugänglichkeit auch am Standort der Pädagogischen Hochschulen zu gewährleisten.

(3) Es ist sicherzustellen, dass die Anwendung so konzipiert ist, dass sie aussagekräftige Ergebnisse zum Vorliegen der Eignung liefert.

(4) Die im Rahmen der Selbstestimation gewonnenen Erkenntnisse sind auszuwerten und haben in das individuelle Eignungs- und Beratungsgespräch Eingang zu finden.

Informations- und Orientierungsworkshops

§ 9. (1) Im Rahmen der Eignungsfeststellung sind mindestens eintägige Informations- und Orientierungsworkshops einzurichten, die eine erste Praxisbegegnung und eine ausführliche Information über berufsspezifische Anforderungen vermitteln.

(2) Die im Rahmen von Informations- und Orientierungsworkshops gewonnenen Erkenntnisse sind auszuwerten und haben in das individuelle Eignungs- und Beratungsgespräch Eingang zu finden.

Individuelles Eignungs- und Beratungsgespräch

§ 10. (1) Mit jeder Aufnahmebewerberin und mit jedem Aufnahmebewerber ist ein Eignungs- und Beratungsgespräch zu führen, in dem auch die Ergebnisse der durchgeführten Selbstestimation sowie des Informations- und Orientierungsworkshops im Hinblick auf den angestrebten Lehrberuf zu erörtern sind.

(2) Das Eignungs- und Beratungsgespräch ist durch geeignetes Lehrpersonal gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 bis 3 des Hochschulgesetzes 2005 durchzuführen.

Spezielle Eignungsfeststellungen

§ 11. (1) Spezielle Eignungsfeststellungen sind weitere Feststellungsvorgänge zu einzelnen Anforderungskriterien, die dann zur Anwendung kommen, wenn aufgrund der Ergebnisse der Selbstestimation, des Informations- und Orientierungsworkshops und des individuellen Eignungs- und Beratungsgesprächs nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, ob die Aufnahmewerberin oder der Aufnahmewerber die Voraussetzungen zum Bachelorstudium gemäß den Bestimmungen der §§ 3 und 4 oder allfällige zusätzliche von der Studienkommission festgelegten Voraussetzungen erfüllt. Die Art der speziellen Eignungsfeststellung ist im Einzelfall festzulegen.

(2) Die Durchführung der speziellen Eignungsfeststellungen hat durch fachlich qualifiziertes Lehrpersonal der Pädagogischen Hochschule gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 bis 3 des Hochschulgesetzes 2005 sowie erforderlichenfalls auch durch anderes qualifiziertes Fachpersonal zu erfolgen.

Nachweise

§ 12. (1) Als Nachweise im Sinne des § 6 Abs. 2 letzter Satz dient alles, was das Vorliegen der geforderten Eignung glaubhaft darzulegen vermag. Sofern von der Aufnahmebewerberin oder vom Aufnahmebewerber vorgelegte Nachweise die geforderte Eignung darzulegen vermögen, hat der diesbezügliche Teil der Eignungsfeststellung zu entfallen. Das individuelle Eignungs- und Beratungsgespräch ist jedoch – vorbehaltlich der Bestimmung des Abs. 2 – jedenfalls durchzuführen.

(2) Als Nachweis der Eignung gilt jedenfalls eine anlässlich der Begründung eines Lehrerdienstverhältnisses nach dienstrechtlichen Bestimmungen geführte Eignungsfeststellung, sofern das Vorliegen der in dieser Verordnung festgelegten Eignungsanforderungen überprüft und in dieser bescheinigt wird. In diesem Fall ist das individuelle Eignungs- und Beratungsgespräch nicht zwingend durchzuführen.

4. Abschnitt

Voraussetzungen zum Studium von (Hochschul)Lehrgängen

Voraussetzungen zum Studium von (Hochschul)Lehrgängen

§ 13. Bei der Festlegung von Voraussetzungen zum Studium von (Hochschul)Lehrgängen sind je nach inhaltlicher Ausrichtung des (Hochschul)Lehrganges die erforderlichen Qualifikationen zu definieren und die von den Aufnahmebewerberinnen und Aufnahmebewerbern zu erbringenden Nachweise zu beschreiben. Dabei ist jedenfalls auf die geforderte Vorbildung, die Berufspraxis, die Berufserfahrungen und auf die Anforderungen des Berufs sowie die Durchlässigkeit zu anderen Bildungsangeboten der Pädagogischen Hochschule und zu anderen postsekundären Bildungsangeboten Bedacht zu nehmen.

5. Abschnitt

Aufnahmeverfahren

Antrag auf Zulassung zum Studium

§ 14. (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist innerhalb der gemäß § 52 des Hochschulgesetzes 2005 festzulegenden Zulassungsfrist bei der Pädagogischen Hochschule einzubringen. Der Antrag hat jedenfalls zu enthalten:

1. den (die) Vornamen und den Nachnamen,
2. das Geburtsdatum,
3. das gewählte Studium und
4. bei Bachelorstudien den Nachweis der allgemeinen Universitätsreife, sofern dieser nicht gemäß § 51 Abs. 1 zweiter Satz des Hochschulgesetzes 2005 zu einem späteren Zeitpunkt zu erbringen ist, und, sofern es sich nicht um im Dienst stehende Lehrerinnen oder Lehrer handelt, einen höchstens sechs Monate alten Auszug aus dem Strafregister.

(2) Sämtliche Informationen über die grundlegenden Anforderungen des Studiums, über das Erfordernis der Eignung zum Bachelorstudium sowie über das Verfahren zur Feststellung der Eignung, über Zulassungsvoraussetzungen, über Termine und Fristen sowie über sonstige für die Zulassung zum Studium wesentliche Umstände sind so bereitzustellen, dass sie den Aufnahmebewerberinnen und Aufnahmebewerbern am Standort der Pädagogischen Hochschule sowie auf der im Internet einzurichtenden Homepage der Pädagogischen Hochschule zugänglich sind.

6. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Geltung und Wirksamkeit anderer Rechtsvorschriften

§ 15. (1) Soweit in dieser Verordnung auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in dieser Verordnung auf andere Verordnungen eines Mitglied der Bundesregierung verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

In-Kraft-Treten

§ 16. Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2007 in Kraft.